

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Schömburg
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömburg am 29.04.2019 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind von geschlechtsneutraler Gültigkeit.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schömburg (im Folgenden Feuerwehr genannt) im Sinne des § 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG), sofern diese nicht nach den Vorschriften des FwG unentgeltlich zu erbringen sind.

(2) Als Leistungen gelten auch

1. das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,
2. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch privat-Feuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber von Privat-Feuermeldeanlagen,
3. Freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
4. die Überlands- oder Amtshilfe.

(3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat nach § 2 FwG

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen,

unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenregelung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schömberg (Kostenverzeichnis) vom 30.10.1997 sowie Kostenersatz-Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung soll zehn Jahre gültig sein. Nach Ablauf dieser Dauer soll sie auf den Prüfstand gestellt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Schömberg, den 29.04.2019


Matthias Leyn

Bürgermeister



**Verzeichnis der Kostenersätze
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schömborg
Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schömborg werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben.

1. Personalkosten

1.1 je ausgerücktem Feuerwehrangehörigem pro Stunde	21,00 €
1.2 Schmutzzulage pro Feuerwehrangehörigem pro Stunde	2,50 €
1.2 je angefordertem Feuerwehrangehörigen für Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandsicherheitswache pro Stunde	15,00 €

2. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr vom 18. März 2016 mit Änderung durch Verordnung vom 11. März 2024

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG sowie VOKeFW folgende Stundensätze:

3.1 Einsatzleitwagen ELW 1	98,00 €
3.2 Einsatzleitwagen ELW 2	309,00 €
3.3 Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	144,00 €
3.4 Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 €
3.5 Kommandowagen	39,00 €
3.6 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,00 €
3.7 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,00 €
3.8 Mittleres Löschfahrzeug MLF / STLF	128,00 €
3.9 Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 8-6	172,00 €
3.10 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00 €
3.11 Löschgruppenfahrzeug LF 20	205,00 €
3.12 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236,00 €
3.13 Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192,00 €
3.14 Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155,00 €
3.15 Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172,00 €
3.16 Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169,00 €
3.17 Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	77,00 €
3.18 Rüstwagen RW	239,00 €
3.19 Gerätewagen Gefahrgut GW-G	246,00 €

3.20 Drehleiter DLAK 18/12	210,00 €
3.21 Drehleiter DLAK 23/12	290,00 €
3.22 Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	31,00 €
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg	84,00 €
c) mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	143,00 €
3.23 Gerätewagen Logistik GW-L1	81,00 €
3.24 Gerätewagen Logistik GW-L2 / SW 2000	172,00 €
3.25 Wechselladerfahrzeug WLF	128,00 €

(2) Die oben genannten Ziffern gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

3. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Die Änderung tritt gemäß Mitteilung des Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen am 19. März 2024 in Kraft. Die geänderten Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge sind ab Inkrafttreten zu erheben.

